



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Amtsleitung, Finanzen

Kontakt: Volksschulamt, Amtsleitung, Finanzen, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 51, info@vsa.zh.ch (pf)

9. Juli 2020
1/3

Staatsbeiträge für die Volksschule 2020

1. Rechtsgrundlagen

Die Staatsbeiträge, die im Jahre 2020 ausgerichtet werden, stützen sich auf die folgenden Gesetze und Verordnungen:

- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005
- Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007
- Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007

2. Einzelne Staatsbeiträge

Die finanzielle Hauptleistung erbringt der Kanton, indem er sich gemäss § 61 des Volksschulgesetzes mit 20% an den Besoldungen der Volksschullehrpersonen beteiligt. Daneben kommen im Jahre 2020 zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Staatsbeiträge zur Auszahlung.

2.1 Staatsbeiträge an kommunale Sonderschulen

Rechtsgrundlagen: § 65 Abs. 2 lit. b des Volksschulgesetzes sowie § 8 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung

Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche: 30. April 2020

Zeitpunkt der Auszahlung des Staatsbeitrages: laufend, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur Berichterstattung

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite, unter www.zh.ch / Bildung / Informationen für Schulen / Informationen für die Volksschule / Besonderer Bildungsbedarf / Sonderschulung / Finanzierung / Sonderschulfinanzierung

Kontakt: finanzen@vsa.zh.ch

2.2 Staatsbeiträge an die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Rechtsgrundlagen: § 65 Abs. 3 des Volksschulgesetzes sowie § 20 ff. der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung

Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche: bis spätestens 31. August 2020

Zeitpunkt der Auszahlung des Staatsbeitrages: November 2020

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite, unter www.zh.ch / Bildung / Informationen für Schulen / Informationen für die Volksschule / Besonderer Bildungsbedarf / Sonderschulung / Finanzierung / Sonderschulfinanzierung

Die neuen Formulare werden anfangs Juni aufgeschaltet.

Kontakt: finanzen@vsa.zh.ch

2.3 Staatsbeiträge an Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger (QUIMS)

Rechtsgrundlagen: § 25 und § 62 Abs. 2 des Volksschulgesetzes sowie § 20 der Volksschulverordnung und § 15 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz

Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche: Für die Einforderung dieses Staatsbeitrages ist das Einreichen einer Jahresrechnung der Ausgaben zu QUIMS (pro Schule) des Vorjahres notwendig (mit zugesandtem Formular des Volksschulamts), Termin: bis spätestens 4. Juni 2020.

Zeitpunkt der Auszahlung des Staatsbeitrages: Dezember 2020

Erläuterungen: Die Daten zur Berechnung der Höhe des jährlichen Staatsbeitrags beruhen auf den Erhebungen der Bildungsstatistik.

Ein gemäss § 15 Finanzverordnung berechneter Beitrag wird den berechtigten Gemeinden pauschal jeweils rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr ausbezahlt. Falls eine Schule im vergangenen Jahr mehr als 10% des Beitrages nicht genutzt hat, wird der Gemeinde lediglich ein Betrag in der Höhe der effektiven Ausgaben rückvergütet.

Die Gemeinden und Schulen, die kantonale Beiträge für QUIMS erhalten, setzen die Mittel zweckgebunden für Massnahmen ein, die den kantonale vorgegebenen Zielen entsprechen und die im Schulprogramm und in den Jahresplanungen der Schulen festgelegt sind. Falls der Bildungsrat verbindliche Schwerpunkte festlegt, ist jede QUIMS-Schule verpflichtet, für die Arbeit in den Schwerpunkten insgesamt mindestens 30% der jährlich zugeteilten Mittel einzusetzen.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter: www.zh.ch / Bildung / Informationen für Schulen / Informationen für die Volksschule / Unterricht / Unterrichtsentwicklung / Quims / Quims-Administratives

Kontakt: ikp@vsa.zh.ch



2.4 Staatsbeiträge an die Schulung von Kindern aus dem Asylbereich
Rechtsgrundlagen, gültig bis 31. Juli 2019: § 62 Abs. 3 des Volksschulgesetzes, § 16 und § 16b. der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz (LS 412.105) sowie Beschluss des Regierungsrats vom 9. Nov. 2016 (RRB Nr. 1069/2016)

Rechtsgrundlagen, gültig ab 1. August 2019: § 62 Abs. 3 und 4 des Volksschulgesetzes, § 16, § 16 a. und § 16b. der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz (LS 412.105)

- a) Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche für **Pauschalbeiträge** pro Schüler und Jahr:
Die Formulare werden vom Volksschulamt an die betroffenen Gemeinden versandt und können beim Volksschulamt, Abteilung Besondere Förderung, Sektor Interkulturelle Pädagogik (Tel. 043 259 22 86), angefordert und bis spätestens 31. Mai 2020 eingereicht werden.

Zeitpunkt der Auszahlung des Staatsbeitrages: Juli / August

- b) Zeitpunkt der Einreichung der Kostenzusammenstellung für **Aufnahmeklassen Asyl** für Schülerinnen und Schüler aus kantonalen Einrichtungen Asyl: Die Gemeinden, die „Aufnahmeklassen Asyl“ für Kinder aus kantonalen Einrichtungen Asyl führen, reichen halbjährlich eine detaillierte Zusammenstellung der Kosten ein. Die Kostenzusammenstellung entspricht einem Gesuch um Kostenbeteiligung des Kantons und ist keine Rechnung.
Die Kostenzusammenstellung erfolgt mittels separatem Formular. Dieses wird per 30. Juni und per 30. Oktober den betroffenen Zuständigen gemailt mit den entsprechenden Terminen für die Rücksendung.

Zeitpunkt der Auszahlung des Staatsbeitrages: laufend

Erläuterungen: Kostenanteile werden nur ausgerichtet für Kinder, die in einer kantonalen Einrichtung Asyl wohnen. Pauschalbeiträge (a) werden pro Kind ausgerichtet, wenn eine reguläre Klasse der Gemeinde besucht wird. Ist der Besuch der öffentlichen Schule nicht möglich, besuchen die Kinder eine eigens geschaffene Aufnahmeklasse Asyl (b) in einer kantonalen Einrichtung Asyl oder in der Gemeinde. Das Errichten der Aufnahmeklassen Asyl erfolgt in Absprache zwischen der Bildungsdirektion, der Direktion für Soziales und Sicherheit und der Schulpflege der Standortgemeinde und muss in jedem Einzelfall vom Volksschulamt vorgängig bewilligt werden. Die Besoldungs- und Sozialleistungskosten der Lehrpersonen, Kosten der Schulleitung und Schulverwaltung, Materialkosten sowie nach Kostengutsprache weitere Kosten solcher Klassen übernimmt der Kanton.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter www.zh.ch / Bildung / Informationen für Schulen / Informationen für die Volksschule / Schule und Migration / Flüchtlingskinder

Kontakt: ikp@vsa.zh.ch